



SATZUNG
Tennis-Club Barum e.V.
vom 14.05.1977 mit Änderung vom 09.11.1977 und 07.02.1992

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins:

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragene Verein führt den Namen Tennis-Club-Barum e.V. und hat seinen Sitz in Barum.

Der Verein verfolgt nur sportliche Ziele und strebt insbesondere die Pflege und Tennissports an. Er erstrebt keinen Gewinn und gewährt seinen Mitgliedern keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen noch begünstigt er irgendein Mitglied durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen. Der Verein verpflichtet sich, nach der Abgabenordnung (§55, Abs. 1 , Nr.1-3 AO) die Selbstlosigkeit zu gewährleisten. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und Mitglied seines Fachverbandes.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, es sei denn, dass sie keine Gewähr für die Einhaltung der den Mitgliedern durch Gesetz, Satzung oder sonstige sportliche Bestimmungen auferlegten Pflichten bietet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. 15% der Gesamtmitgliederzahl dürfen Auswärtig sein. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus:

- 1.) Ehrenmitgliedern
- 2.) Aktiven Mitgliedern
- 3.) Passiven Mitgliedern

§4

Von den aktiven und passiven Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr sowie wiederkehrende Beiträge erhoben. Personen, die die Einrichtung des Vereins nur vorübergehend benutzen wollen, zahlen einen Gästebeitrag.

Alle Einnahmen des Vereins dienen der Finanzierung gemeinsamer Aufgaben und Einrichtungen, insbesondere des Sportbetriebes, der Errichtung und Unterhaltung des Tennisplatzes, der Abführung von Verbandsabgaben und der Abgaben an die allgemeinen Sportorganisationen, vom Festen und der Kosten der allgemeinen Verwaltung.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden auf der Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt zu entrichten. Der monatliche Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu zahlen.

§5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- A) durch den Tod
- B) Durch Austritt, aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung wird erst durch die Bestätigung des Vorstandes wirksam.
- C) Durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstanden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§6

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) der Ehrenrat

§7

Die Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung davon in Kenntnis zu setzen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§8

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahlen der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit einfacher Mehrheit zustande außer über Gegenstände, für die diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder.

§9

Über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter oder vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen und von diesem zu unterzeichnen

§10

Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird sofort bindende Kraft. Sie sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- 1.) auf Beschluß des Vorstandes
- 2.) auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder.
Sie müssen innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§12

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|---------------------|---------------------|
| 1.) 1. Vorsitzenden | 2.) 2. Vorsitzenden |
| 3.) Kassenwart | 4.) Schriftführer |
| 5.) Sportwart | 6.) Jugendwart |

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart. Die Verhinderung des 1. Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen werden.

§13

Der Vorstand leitet den Verein nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitglieder gefassten Beschlüsse. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.

Versammlungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt oder wenn vier Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§14

Der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende ertreten jeweils gemeinschaftlich oder mit dem Kassenwart den Verein gerichtlich und außerordentlich. Der Kassenwart führt die Kasse. Der Sportwart hat den Spielbetrieb zu regeln und für Ordnung auf dem Platz zu sorgen. Insbesondere ist seinen Anordnungen Folge zu leisten. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel. Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder.

§15

Mitglieder, die sich in erheblichen Maße unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten oder deren Verhalten das Ansehen des Tennis-Club-Barum beeinträchtigen, können vom Vorstand gemäßregelt werden. Der Vorstand kann zu diesem Zweck Mitglieder aus dem Verein ausschließen, seine Mitgliedsrechte bis zur Dauer von sechs Monaten aufhaben, ihm den Austritt nahelegen oder sofortige minderschwere Strafen verhängen.

Die getroffene Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§16

Ehrenrat:

Gegen eine Entscheidung des Vorstandes nach §15 steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Ehrenrat binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zu. Die Frist beginnt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung gemäß §15. Der Ehrenrat entscheidet endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges aufgrund einer mündlichen Verhandlung und anschließender geheimer Beratung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Berufung ist schriftlich innerhalb der Ausschlussfrist beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzulegen. Der Ehrenrat soll binnen einer Woche nach seiner Anrufung zusammentreffen.

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und freien Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

Die Mitglieder und deren Stellvertreter sollen möglichst über 40 Jahre alt und aktives Mitglied sein oder gewesen sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorsitzende soll ein zum Richteramt befähigtes notfalls das an Lebensalter älteste Mitglied führen.

§17

Wahlen:

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrates innerhalb seiner Amtszeit aus, so muß in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin kann der Vorstand einen Stellvertreter benennen.

§18

Alle Wahlen sind offen, es sei denn, dass geheime Abstimmungen beantragt werden. Bei allen Wahlen ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§19

Jeder Gewählte kann durch den Beschluß von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder seines Amtes enthoben werden. Ausgenommen sind die Mitglieder des Ehrenrates für die Dauer ihrer Amtszeit.

§20

Die Jahreshauptversammlung wählt für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die für das folgende Jahr nicht wiedergewählt werden dürfen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§21

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer hierzu besonderen einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind und von diesen dreiviertel für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß binnen zweier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlußfähig ist und mit zweidrittel Stimmen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen muß.

§22

Wird der Verein aufgelöst oder fällt der bisherige Zweck des Vereins weg, so ist sein Vermögen an die Gemeinde Barum abzutreten, die es ausschließlich im Sinne des Steuer / Anpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) für steuerbegünstigte oder hilfsbedürftige Zwecke im Sinne des §1, Absatz 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die von den Mitgliedern gezahlten Aufnahmegebühren werden nicht erstattet und zwar auch nicht im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft gemäß §5 der Satzung.

Barum den Januar 1993